

STATUTEN

1. Konstituierung und Sitz

Unter dem Namen Kesswiler Segler-Vereinigung (KSV) besteht mit Sitz in Kesswil ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck des Vereins

2.1. Die Kesswiler Segler-Vereinigung bezweckt:

- Die Förderung des Wasser-, insbesondere des Segelsports,
- Die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber Dritten,
- Die Schaffung und Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen,
- Die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit

2.2. Die Kesswiler Segler-Vereinigung kann sich anderen Organisationen anschliessen, soweit dies ihren Zielsetzungen entspricht.

2.3 Die Kesswiler Segler-Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral.

2.4 Die Kesswiler Segler-Vereinigung ist ein Polysportiver Klub mit den Sektionen Segeln und Motorboot.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die KSV besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Aktiv-Ehepaarmitgliedern
- Juniormitgliedern
- Passivmitgliedern

3.2. Aktivmitglieder und Aktiv-Ehepaarmitglieder sind Wassersportler und Wassersportlerinnen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und das 19. Altersjahr vollendet haben.

3.3. Als Junioren gelten Mitglieder vom 10. bis zum vollendeten 19. Altersjahr, bei denen die Voraussetzungen für eine Aktivmitgliedschaft erfüllt sind. Der Vorstand kann in Einzelfällen die Alterslimite um 1 Jahr erhöhen.

3.4. Als Passivmitglieder können der KSV Personen angehören, die der KSV und ihren Zielsetzungen freundschaftlich verbunden sind. Sie sind bei Swiss-Sailing-Regatten nicht ruderberechtigt und bei KSV-eigenen Regatten nicht preisberechtigt.

4. Aufnahme

4.1. Gesuche um Aufnahme als Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- oder Juniorenmitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach Eingang des Gesuches gelten die Bewerber und Bewerberinnen während mindestens 6 Monaten als Gastmitglieder. Sie sind zu allen Veranstaltungen der KSV eingeladen und bei KSV-internen Regatten preisberechtigt. Gastmitglieder können nach Ablauf der 6-monatigen Gastzeit auf die nachfolgende Generalversammlung den Antrag auf Aufnahme in die KSV stellen, sofern sie vorgängig bis spätestens 30. März eine Gastmitgliedschaft beantragt haben. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung.

4.2. Neu eintretende Aktiv- und Aktiv-Ehepaarmitglieder entrichten eine von der Generalversammlung jährlich festgelegte Eintrittsgebühr. Uebertretende Juniorenmitglieder bezahlen nach mindestens 2-jähriger Juniorenmitgliedschaft keine Eintrittsgebühr.

4.3. Das Aufnahmegesuch als Passivmitglied sowie das Uebertrittsgesuch von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahme und Übertritte erfolgen immer auf den Beginn eines Vereinsjahres, d.h. auf 1. Oktober.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, wobei die finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft für das jeweils laufende Vereinsjahr in jedem Fall zu erfüllen sind. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht in keinem Falle ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

5.2. Begehren auf den Austritt aus der KSV sind bis spätestens 30. September an den Vorstand zu richten. Bei später eintreffenden Mitteilungen bleiben die Beiträge für das kommende Vereinsjahr geschuldet.

5.3. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder deren Mitglieder ein Mitglied aus der KSV ausschliessen:

- Wenn es sich weigert, den Statuten und Reglementen der KSV oder den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten,
- Wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen der KSV verletzt oder schädigt,
- Wenn es bis spätestens Jahresende trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft gegenüber der KSV nicht nachkommt.

In Fällen einer besonders schwerwiegenden Verletzung der Mitgliedschaftspflichten ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft zu suspendieren bis zum Entscheid der nächsten Generalversammlung.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Aktiv- und Aktiv-Ehepaar-, sowie Juniormitglieder ab dem 16. Altersjahr haben in der Generalversammlung volles Stimmrecht. Juniormitglieder sind nicht als Vorstandsmitglieder wählbar.

6.2. Passivmitglieder haben beratende Stimme.

6.3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen, die Statuten und Reglemente zu befolgen und Beschlüsse und Weisungen der Organe der KSV zu beachten. Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- und Juniorenmitglieder können verpflichtet werden, in einem vertretbaren Ausmass Aufgaben im Rahmen der KSV zu übernehmen und nach bestem Wissen auszuführen.

6.4. Jedes einzelne Mitglied ist selbst verantwortlich für Versicherungen als Bootseigner sowie für Versicherungen gegen Schäden an Leib und Leben.

6.5. Unter dem Namen KSV sind Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- und Juniorenmitglieder an Regatten ruderberechtigt.

6.6. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird. Die jeweils gültigen Jahresbeiträge werden KSV-intern publiziert und gelten als Nachtrag zu den Statuten.

6.7. Unter dem Namen KSV sind Aktiv- und Aktiv-Ehepaare der Sektion Seglen und Juniorenmitglieder an Regatten startberechtigt. Die Mitglieder der Sektion Motorboot sind nicht startberechtigt.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisionsstelle

8. Organe

8.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, soweit für diese gemäss Statuten nicht andere Organe zuständig sind, insbesondere:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
- Wahl zweier Mitglieder der Rechnungsrevisionsstelle sowie eines Ersatzmitgliedes
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Eintrittsgebühr und der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme von Aktiv-, Aktiv-Ehepaar- und Juniorenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der KSV bei anderen Organisationen und Verbänden
- Auflösung oder Fusion der KSV und Entscheid über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

8.2. Die ordentliche Generalversammlung soll im vierten Kalenderquartal stattfinden.

8.3. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

8.4. Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung hat 2 Wochen im Voraus unter detaillierter Angabe der Traktanden zu erfolgen; Anträge zu Statutenänderungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen.

8.5. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis 30. September schriftlich einzureichen.

8.6. Soweit die Statuten und das Gesetz nichts Abweichendes vorsehen, ist bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden, ihr Stimmrecht ausübenden Mitglieder massgebend. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

8.7. Normalerweise wird offen abgestimmt; geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn ein Viertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

8.8. Der/die Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er/sie aber den Stichentscheid zu fällen.

8.9. Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur mit dem absoluten Mehr aller dem Verein angehörenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Das Amt des Kassiers bzw. der Kassierin darf nicht durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin ausgeübt werden. In den Vorstand wählbar sind Aktiv- und Aktiv-Ehepaarmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bestimmen, welches bis zur nächsten Generalversammlung die Geschäfte des ausscheidenden Vorstandsmitglieds wahrnimmt.

Vorstandsmitglieder, welche von ihrem Posten zurücktreten wollen, teilen dies bis zum 31. März dem Präsidenten in schriftlicher Form mit. Der Präsident richtet seinen Rücktritt in schriftlicher Form bis zum 31. März an den Gesamtvorstand.

9.2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Er besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- Er führt die Rechnung und sorgt für die Protokollierungen.
- Er genehmigt im Budget nicht vorhersehbare Ausgaben bis zu einem Totalbetrag von Fr. 5'000.—pro Vereinsjahr.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.

10. Unterschriftenregelung

10.1. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. die Präsidentin kollektiv zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

10.2. In Angelegenheiten ohne Verpflichtung des Vereins kann der Präsident bzw. die Präsidentin oder jedes Vorstandsmitglied für sein Ressort einzeln unterschreiben.

10.3. Der Vorstand kann dem Kassier bzw. der Kassierin für den Postcheck- und den Bankverkehr die Einzelunterschrift gewähren.

11. Rechnungsrevisionsstelle

11.1. Die Rechnungsrevisionsstelle wird durch zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und eine Ersatzperson gebildet. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

11.2. Die Revisionsstelle prüft die Vereinsrechnung und allfällige Sonderrechnungen und erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht.

12. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine subsidiäre Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.



13. Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und endet am 30. September.

14. Subsidiäre Bestimmungen

Subsidiär gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, soweit sie nicht zwingender Natur sind.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom 01. Dezember 2018 gutgeheissen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 08. Dezember 2007 mit allen zwischenzeitlich erfolgten Revisionen